

AUS DER ARBEIT DES GEMEINDERATES

Sitzung am 31.01.2019

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Banntor/Gasse II"

a) Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen

b) Billigung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der Örtlichen Bauvorschriften

c) Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zu a)

In öffentlicher Sitzung am 21. Juni 2018 beschloss der Gemeinderat, für das Gebiet „Banntor/Gasse II“ einen Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

In gleicher Sitzung billigte der Gemeinderat die durch das Planungsbüro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart, erarbeiteten Vorentwürfe von Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften nebst Anlagen (Begründung und artenschutzrechtliche Potenzialanalyse). Weiterhin beschloss das Gremium, auf dieser Grundlage eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der Offenlage der Planunterlagen im Rathaus Wurmberg und parallel hierzu eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum 02. Juli bis 09. August 2018 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 27. Juni bis 09. August 2018. Die im Rahmen dieser Beteiligungsrunde eingegangenen Stellungnahmen hat das Büro Baldauf in einer dem Gemeinderat vollinhaltlich vorliegenden (Vor-) Abwägungstabelle zusammengefasst und mit entsprechenden Bewertungsvorschlägen versehen.

Frau Nina Seitz und Frau Bettina von Kraack-Peiffer vom Büro Baldauf sind in der Sitzung anwesend. Frau Nina Seitz erläutert dem Gremium ausführlich die eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Verbände/Vereine sowie der Öffentlichkeit. In der Folge geht sie dann detailliert auf die jeweiligen Bewertungsvorschläge der Verwaltung sowie abschließend auf die einzelnen Abwägungsvorschläge ein, über welche der Gemeinderat Beschluss fassen muss.

Zu b)

Das Büro Baldauf hat unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und den hierzu formulierten Bewertungsvorschlägen in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung inzwischen den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften nebst Anlagen erstellt. In das Planwerk mit eingeflossen sind dabei auch die Ergebnisse der Klausurtagung des Gemeinderates (7./8. September 2018), wodurch insbesondere im Bereich der zulässigen Dachformen nunmehr deutlich mehr Gestaltungsfreiheit eingeräumt wird.

Im Einzelnen liegen dem Gemeinderat vollinhaltlich folgende Unterlagen vor (jeweils Entwurf), welche von Frau Seitz und Frau von Kraack-Peiffer vom Büro Baldauf näher erläutert werden:

1. Bebauungsplan, zeichnerischer Teil
2. Bebauungsplan, Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften
3. Begründung
4. Artenschutzfachliche Potenzialanalyse
5. Ornithologische Untersuchungen
6. Baugrundgutachten
7. Entwässerungskonzept

Zu c)

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB gelten verschiedene Verfahrensregelungen für das sog. vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB.

Auf die Beschleunigung des Verfahrens gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB durch den Verzicht einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf (siehe vorstehend Buchst. a) wurde auf Vorschlag der Verwaltung und einstimmigen Beschluss des Gemeinderates zusätzlich durchgeführt, um für die weitere Planung notwendige Informationen und Hinweise frühzeitig erlangen zu können.

Im weiteren (vereinfachten) Verfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgeschrieben, wobei unterschiedliche Vorgehensweisen möglich sind.

So kann der betroffenen Öffentlichkeit entweder Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Die Verwaltung schlägt das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vor, d.h. der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung und den weiteren Anlagen ist für die Dauer eines Monats

öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist kein wichtiger Grund ersichtlich, der es erforderlich machen könnte, die Dauer der Auslegung über den Zeitraum eines Monats hinaus zu verlängern. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen kleingebietlichen Bebauungsplan, im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden keine erheblichen Bedenken geltend gemacht, und der Umfang der vorliegenden Gutachten ist überschaubar.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist entweder Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder es ist die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB). Es wird vorgeschlagen, das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB anzuwenden, d.h. die Gemeinde (bzw. das beauftragte Planungsbüro) holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Die Stellungnahmen sind innerhalb eines Monats abzugeben.

Beschluss:

Zu a)

Der Gemeinderat stimmt den Bewertungsvorschlägen ((Vor-)Abwägung) zu den im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit entsprechend den Beschlussempfehlungen (wie in der Sitzung vorgestellt) zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

Zu b)

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf „Banntor/Gasse II“ und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften jeweils mit Begründung sowie die weiteren Anlagen (artenschutzfachliche Potenzialanalyse, ornithologische Untersuchungen, Baugrundgutachten, Entwässerungskonzept).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss:

Zu c)

Der Gemeinderat beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

„Banntor/Gasse II“ jeweils mit Begründung nebst Anlagen für die Dauer eines Monats (mind. 30 Tage) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und Finanzplanung bis 2022 - Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat den Vorentwurf des Haushaltsplanes 2019 sowie die mittelfristige Finanzplanung in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 12. Januar 2019 ausführlich vorbereitet. Auf Grundlage der dortigen Ergebnisse wurden durch die Kämmerei die Entwürfe von Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2019 und der Finanzplanung bis 2022 erstellt; der Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung liegen dem Gemeinderat vollinhaltlich vor.

Zu Beginn seiner Haushaltsrede spricht Bürgermeister Jörg-Michael Teply – auch im Namen des Gemeinderates - Gemeindegamkamerer Gerhard Grössle Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit und seinen nunmehr 41. und gleichzeitig letzten Haushalt in seiner aktiven Dienstzeit bei der Gemeinde Wurmberg aus. Herr Grössle habe den Haushalt wiederum in vorbildlicher Weise erarbeitet und die notwendigen Unterlagen nach erfolgter Vorberatung in kürzester Zeit parat gestellt.

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger ist die komplette Haushaltsrede des Bürgermeisters auf der Homepage der Gemeinde Wurmberg (www.wurmberg.de) eingestellt.

Im Folgenden soll nun ein kurzer Überblick über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für 2019 sowie die Finanzplanung bis 2022 vermittelt werden:

Die Haushaltssatzung weist in den Einnahmen und Ausgaben je 12.321.100,- EUR aus. Davon entfallen auf

- den Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben 8.360.100,- EUR
- den Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben 3.961.000,- EUR.

VERWALTUNGSHAUSHALT 2019

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind um € 540 000 höher und weichen somit um 6,9 % vom Vorjahr ab.

Haupteinnahmequellen der Gemeinde sind:

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	€	2 084 000
die Gewerbesteuer	€	1 800 000
die Schlüsselzuweisungen des Landes	€	1 008 000
die Abwassergebühren	€	480 000
der Wasserzins	€	370 000
die Grundsteuer A und B	€	308 000
der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	€	171 000
die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	€	153 000
Konzessionsabgabe	€	93 000

Auf der Ausgabenseite sind insbesondere zu nennen:

bereinigte Personalausgaben (sie machen 9,97 % des Verwaltungshaushalts aus)	€	833 800
die Kreisumlage	€	1 091 000
die Finanzausgleichsumlage	€	932 000
der Zuschuss für die Kindergärten	€	700 000
Betriebskostenumlage ZV Bauhof Heckengäu	€	415 000
die Gewerbesteuerumlage	€	349 000
die Erstattung an Gemeinde Niefern-Öschelbronn (Kläranlage)	€	345 000
die Unterhaltungskosten	€	262 000
die Betriebskostenumlage an den Schulverband „Heckengäu“ einschl. Schuldendienstumlage (teilweise im VMH)	€	167 000
die Bewirtschaftungskosten	€	133 300
die Geschäftsausgaben	€	120 300
Betriebskostenumlage an BWV	€	55 000
die Schuldzinsen	€	8 300

Nach Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2019 ergibt sich voraussichtlich eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe von 930.000,- EUR, nach Berücksichtigung der Tilgung in Höhe von 61.000,- EUR eine Netto-Investitions-Rate von 869.000,- EUR.

Der **Vermögenshaushalt 2019** weist ein Volumen von 3.961.000,- EUR aus. Die Hauptausgabeansätze im Vermögenshaushalt sind:

- Grunderwerb (1.592.000,- EUR),
- Erwerb von beweglichem Vermögen für die Feuerwehr (400.000,- EUR),
- Schaffung einer Fußwegverbindung zwischen dem Gewerbegebiet „Steinernes Kreuz“ und Neubärental mit Beleuchtung (300.000,- EUR),
- Investitionskostenzuschuss für Breitbandausbau (250.000,- EUR),
- Austausch Wasserleitung in der Birkhofstraße (170.000,- EUR),
- Planung zur Sanierung der Grundschule Wurmberg inkl. Umsetzung Brandschutzkonzept (150.000,- EUR),
- Kostenanteil für die gemeindeeigenen Grundstücke bei der Erschließung des geplanten Neubaugebiets „Banntor/Gasse II“ in Wurmberg (120.000,- EUR),
- Verbesserungen Alte Pforzheimer Straße (100.000,- EUR),
- Verbesserung der Straßenbeleuchtung - Umstellung auf LED (80.000,- EUR),
- Ausbau EDV Rathaus und Ersatz Server (70.000,- EUR).

Mit einer Zuführung an die allg. Rücklage ist bei planmäßigem Verlauf des Haushaltsjahres 2019 voraussichtlich nicht zu rechnen.

Im **Finanzplanungszeitraum in den Jahren 2020 bis 2022** stehen als Hauptinvestitionen u.a. folgende Maßnahmen an:

- Kostenanteil für die gemeindeeigenen Grundstücke bei der Erschließung der beiden geplanten Neubaugebiete „Banntor/Gasse II“ und „Quellenäcker II“ in Wurmberg (3.000.000,- EUR),
- Sanierung Grundschule Wurmberg inkl. Umsetzung Brandschutzkonzept (2.200.000,- EUR),
- Neubau eines Regenüberlaufbeckens am Talweg (1.500.000,- EUR),
- Umsetzung Strukturgutachten für die Wasserversorgung (1.500.000,- EUR),
- Grunderwerb (1.230.000,- EUR),
- Erneuerung der Garten- und Blumenstraße einschließlich Wasser und Kanal (700.000,- EUR),
- Umsetzung von Maßnahmen der Ortskernsanierung „Ortsmitte II“ in Wurmberg (600.000,- EUR),
- Aufdimensionierung von Kanälen (400.000,- EUR),
- Innenerschließung im Bereich der Uhland-/ Schmiedestraße (400.000,- EUR),
- Verbesserung der Straßenbeleuchtung - Umstellung auf LED (240.000,- EUR).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 sowie die Finanzplanung bis zum Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bebauungsplanverfahren in Nachbargemeinden - Frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Seite" (Einzelhandel) in Wiernsheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim hat am 18.07.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Seite“ (Einzelhandel) aufzustellen und die hierfür notwendigen Verfahrensschritte durchzuführen.

Aufgrund von § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, möglichst frühzeitig von der Bauleitplanung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsausgang der Gemeinde Wiernsheim Richtung Serres. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,7 ha (ca. 3.500 m² Verkaufsfläche, 18.000 m² Parkierungsflächen/Straßen/Wege, 5.500 m² Grünflächen).

Die Gemeinde Wiernsheim beabsichtigt in diesem Bereich die Ansiedlung von Verbrauchermärkten zur langfristigen Sicherung der Grundversorgung. Geplant ist ein Lebensmittelvollsortimenter mit ca. 1.500 m², ein Lebensmitteldiscounter mit ca. 1.200 m² sowie ein Drogeriemarkt mit ca. 800 m² Verkaufsfläche.

Aktuell wird die Nahversorgung in Wiernsheim lediglich durch einen Markt mit < 800 m² Verkaufsfläche gesichert. Daher besteht im Hinblick auf das Einwohnerpotenzial ein deutliches Defizit im Bereich der Versorgung mit Lebensmitteln, was auch zu gutachterlich belegten Kaufkraftabflüssen in die Umgebung führt.

Innerhalb der Ortslage stehen jedoch keine Flächen in der benötigten Flächengröße zur Verfügung, so dass zur Sicherung der zukünftigen Versorgung ein neuer Standort entwickelt werden soll. Das Gebiet wurde im Zuge einer im Vorfeld durchgeführten Standortuntersuchung als vorrangig zu empfehlender Einzelhandelsstandort bewertet (nicht weit vom Ortskern Wiernsheim und vom Ortsteil Serres entfernt; kann über den bestehenden Kreisverkehr erschlossen werden).

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet „Einzelhandel“ gemäß § 11 BauNVO vorgesehen, da sich die Verkaufsflächen im Bereich der Großflächigkeit > 800 m² bewegen.

In der rechtswirksamen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu ist der überwiegende Bereich des durch den Bebauungsplan überplanten Bereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ bezeichnet.

Der Bebauungsplan „Seite“ ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Somit besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu ändern. Die Darstellung dieser Fläche erfolgt in der 4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 als Sonderbaufläche „Einzelhandel“.

Die geplanten Märkte sollen einer Deckung des Bedarfs der wohnortnahen Grundversorgung dienen. Bereits im Zuge des vom Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu beauftragten und von der GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg) erarbeiteten interkommunalen Nahversorgungskonzepts wurde für die Gemeinde Wiernsheim das größte Entwicklungspotenzial in Bezug auf die Erweiterung des bestehenden Angebotes ermittelt:

„In Wiernsheim wird eine Verkaufsflächenausstattung von 177 m² VK / 1.000 EW erreicht. Damit liegt in der größten Gemeinde des GVV eine deutlich unterdurchschnittliche Ausstattung im Lebensmittelbereich vor. Für die Gemeinde Wiernsheim sind daher die größten Entwicklungspotenziale auch im Sinne einer Ergänzung des bestehenden Angebotes (Stichwort „Neuansiedlungen“) zu sehen. Nimmt man modellhaft die GMA-Kennziffer als Referenzwert für die Gemeinde Wiernsheim an, lässt sich ein Verkaufsflächenzusatzpotenzial von rd. 2.400 m² VK im Lebensmittelbereich ermitteln. Die Berechnungen verdeutlichen, dass in Wiernsheim ein dringender Handlungsbedarf zum Ausbau der Nahversorgungsstrukturen besteht.“

Die Gemeinde Wiernsheim beabsichtigt die Realisierung eines Verkaufsflächenzusatzpotenzials im Lebensmittelbereich von rd. 2.700 m² (statt der oben ermittelten 2.400 m²), das sich aus der Ansiedlung eines Vollsortimenters mit 1.500 m² und eines Discounters mit 1.200 m² Verkaufsfläche zusammensetzt.

Geht man nun von einer Zusatzverkaufsfläche von 2.700 m² allein im Lebensmittelbereich aus, kommt man in der Gemeinde Wiernsheim auf eine Verkaufsfläche (nur Hauptanbieter) von rd. 474 m² / 1.000 EW (Wurmberg zum Vergleich: 764 m² VK / 1.000 EW). Bei gleichzeitig zu erwartendem Wegfall des Lebensmitteldiscounter in der Ortsmitte (VK knapp 800 m²) reduziert sich diese Kennziffer auf 367 m² / 1.000 EW.

Wie dem Gemeinderat bereits bekannt ist, plant die Gemeinde Mönshausen die Ansiedlung eines Drogeriemarktes neben dem LIDL-Einkaufsmarkt im Bereich Gödelmann. Dieser Drogeriemarktstandort entspricht den Empfehlungen des interkommunalen Nahversorgungskonzepts der GMA für den Bereich des GVV Heckengäu. Daneben sieht dieses Gutachten Potenzial für einen zweiten

Drogeriemarkt im nördlichen GVV-Gebiet am Standort Wiernsheim, wenn das über das Verbandsgebiet hinausgehende Einzugsgebiet von Wiernsheim mit berücksichtigt wird. Ein solcher Drogeriemarkt in Wiernsheim würde laut der Studie auch die benachbarten Ortsteile Großglattbach (Mühlacker) und Nußdorf (Eberdingen) mitversorgen. Gegen eine Ansiedlung in Wiernsheim spricht laut GMA dann nichts, wenn die benachbarten Kommunen keine Einwände haben. Für das Vorhaben wäre allerdings eine interkommunale Abstimmung mit der Stadt Mühlacker oder der Gemeinde Eberdingen (Regionalverband Stuttgart) notwendig.

Unter alleiniger Betrachtung der vorstehend erläuterten vorgesehenen Verkaufsflächenzahlen der einzelnen Märkte und der daraus resultierenden Verkaufsflächenausstattung in der Gemeinde Wiernsheim sind unverhältnismäßige negative Folgen für die Gemeinde Wurmberg durch den Bebauungsplan zum aktuellen Verfahrensstand nicht zu erwarten. Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung sind daher seitens der Gemeinde Wurmberg derzeit keine Anregungen bzw. Einwände gegen den Bebauungsplan „Seite“ (Einzelhandel) vorzubringen.

Allerdings wird eine Auswirkungsanalyse im Sinne einer Untersuchung der Verträglichkeit der Märkte erst zum Verfahrensstand „Bebauungsplanentwurf“ vorliegen. Im Rahmen dieser Analyse werden die möglichen raumordnerischen Auswirkungen sowie die Einhaltung der raumordnerischen Ge- und Verbote konkret für die geplanten Märkte untersucht. Sollten sich hierbei andere Erkenntnisse ergeben, wäre ggf. zum Bebauungsplanentwurf ein anderslautender Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Da zum gegenwärtigen Verfahrensstand eine Auswirkungsanalyse der geplanten Einkaufsmärkte noch nicht vorliegt, bringt die Gemeinde Wurmberg im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Seite“ (Einzelhandel) in Wiernsheim keine Anregungen vor.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Baugesuche

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 6661, Eichenring 6

Das Vorhaben wird nach den Festsetzungen des Bebauungsplans „Bronnenfeld“ beurteilt.

Um sowohl die Südost- als auch die Südwestseite des Dachs für die geplante Photovoltaikanlage nutzen zu können, soll das Einfamilienhaus mit einem Walmdach errichtet werden. Dies ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans aus energetischen Gründen ausnahmsweise zulässig.

Eine solche Ausnahme wurde bereits mehrfach im Baugebiet erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sowie der notwendigen Ausnahme sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Anbau eines Balkons im Erdgeschoss auf dem Grundstück Flst.Nr. 3975, Karl-Friesinger-Straße 58

Das Vorhaben wird nach den Festsetzungen des Bebauungsplans „Nähere Weingärten II“ beurteilt.

Die notwendige Befreiung betrifft die Überschreitung der südwestlichen Baugrenze durch den geplanten Anbau eines Balkons im Erdgeschoss.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sowie der notwendigen Befreiung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.12.2018

In der nichtöffentlichen Sitzung am 20.12.2018 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bekanntzugeben sind:

- Zustimmung und Ermächtigung zur Stellenausschreibung für ein neu zu schaffendes technisches Bauamt mit einem Beschäftigungsumfang von 70 – 100 v.H.

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung:

- Bürgermeister Teply informiert das Gremium darüber, dass nunmehr die verkehrsrechtliche Anordnung des Verkehrsamtes des Landratsamtes Enzkreis für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich der Grundschule Wurmberg in der Uhlandstraße ergangen sei. Die Geschwindigkeitsreduzierung werde jedoch zeitlich befristet (von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 17 Uhr) ausgestaltet, da hier allein die Zeiten der Grundschule entscheidend seien. Aufgrund der unterrichtsergänzenden Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule konnte immerhin die Ausdehnung bis in den Nachmittag hinein erreicht werden. Dagegen falle das benachbarte Betreute Wohnen nicht unter den gesetzlichen Oberbegriff „Alten- und Pflegeheim“, weshalb trotz Rücksprache des Verkehrsamtes mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine zeitlich unbegrenzte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht möglich ist.
- Weiterhin gibt der Bürgermeister bekannt, dass die Netze BW laut deren Kommunalberater Rolf Schönhaar die Errichtung von Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge in der Dachsteinstraße in unmittelbarer Nähe zum dortigen Tank- und Waschpark zugesagt habe. Das Unternehmen werde auf eigene Kosten eine oder zwei solcher Stationen (bzw. eine Station gleich und eine später) aufbauen und betreiben. Bei der Erschließung des Gewerbegebiets „Dachstein-Erweiterung“ seien hierfür die grundsätzlichen Voraussetzungen (ausreichend dimensionierte Leitungszuführungen) bereits geschaffen worden. Mit der Gemeinde als Eigentümerin der benötigten Fläche würde eine Gestattung über eine Laufzeit von 15-20 Jahren abgeschlossen.

Hinweise aus dem Gemeinderat:

- Gemeinderat Karlheinz Binder (FWV) erkundigt sich, wann die nächste Verkehrsschau in Wurmberg stattfinden werde. Im Rahmen dieser Verkehrsschau müsse dringend über ein Haltverbot in der Pforzheimer Straße diskutiert werden. Hintergrund sei, dass parkende Fahrzeuge regelmäßig den Verkehrsfluss und damit auch die Linienbusse behindern.
Bürgermeister Teply führt aus, dass eine Verkehrsschau von der Gemeinde beim Verkehrsamt beantragt werden muss und dies einige Zeit an Vorlauf benötigt. Die Anordnung eines Haltverbots in der Pforzheimer Straße sei aus seiner Sicht jedoch unabhängig von einer gewöhnlichen Verkehrsschau im Kontext mit dem A8-Ausbau im Enztal zu betrachten. Das Regierungspräsidium Karlsruhe habe im November

einen Abstimmungstermin zu verkehrsverbessernden Maßnahmen im Umland während des A8-Ausbaus für den Beginn des Jahres 2019 zugesagt. Diesen Termin werde er nun nochmals einfordern und dabei auch die Pforzheimer Straße thematisieren.

- Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) möchte wissen, weshalb an der Ausfahrt der Gollmerstraße in die Pforzheimer Straße kein „Vorfahrt gewähren“-Schild installiert sei.
Bürgermeister Teply erläutert, dass dort vor Jahren im Zuge der baulichen Maßnahmen zur Änderung der bevorrechtigten Straßenführung ein abgesenkter Bordstein installiert worden sei. Dies sei laut geltender straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen ausreichend, um das Über-/Unterordnungsverhältnis der Straßenbeziehungen und damit der geltenden Vorfahrtsregelung sichtbar zu machen. Die Straßenverkehrsordnung sehe in solch gelagerten Fällen das Anbringen eines zusätzlichen „Vorfahrt gewähren“-Schildes nicht vor.
- Gemeinderätin Ulrike Althaus (CDU) erkundigt sich, wer für das Schneeräumen auf den Gehwegen vor unbebauten Wohnbaugrundstücken verantwortlich sei. Gerade in der Robert-Britsch-Straße gebe es einige Grundstücke, bei denen der Gehweg nicht geräumt werde.
Herr Teply erklärt, dass hier der jeweilige Grundstückseigentümer in der Pflicht stehe. Sollte bei einigen Grundstücken nicht geräumt werden, bestehe die Möglichkeit, dies der Gemeindeverwaltung zu melden, damit die betroffenen Grundstückseigentümer darauf aufmerksam gemacht werden können. In extremen Fällen könne sogar eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe verhängt werden.